



Protokoll

| | |
|--------------|---|
| Sitzung | 25. August 2011, 9:15 – 16:05 Uhr |
| Ort | Tafelzimmer des Regierungsgebäudes, 9001 St.Gallen |
| Vorsitz | Markus Straub, St.Gallen |
| Teilnehmende | <ul style="list-style-type: none">– Die Mitglieder der Finanzkommission– Regierungsrat Martin Gehrer, Vorsteher Finanzdepartement– Flavio Büsser, Generalsekretär Finanzdepartement– Hans Schnurrenberger, Leiter Finanzkontrolle und Geschäftsführer Finanzkommission– Die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher der von der Sammelvorlage (22.11.07) betroffenen Departemente bei der Verhandlung ihrer Ressortgeschäfte– Silvan Egli, Amtsleiter-Stellvertreter, Amt für öffentlichen Verkehr zu Traktandum 2.2.2– Primus Schlegel, Leiter Personalamt, zu Traktandum 4 |
| Entschuldigt | <ul style="list-style-type: none">– Paul Schlegel– Thomas Zünd |
| Protokoll | Thomas Bigler, Revisor der Finanzkontrolle |

St.Gallen, 30. August 2011



Protokoll

Traktanden

| | | |
|-------|---|---|
| 1 | Begrüssung, Protokoll der Sitzung vom 18./19. Mai 2011 | 2 |
| 2 | Umsetzung der Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushaltes durch Gesetzesänderungen; Sammelvorlage I (22.11.07) | 2 |
| 2.1 | Allgemeine Diskussion..... | 2 |
| 2.2 | Spezialdiskussion | 3 |
| 2.2.1 | Gesundheitsdepartement | 3 |
| 2.2.2 | Volkswirtschaftsdepartement..... | 5 |
| 2.2.3 | Departement des Innern..... | 6 |
| 2.2.4 | Bildungsdepartement..... | 8 |
| 2.2.5 | Eintreten..... | 9 |

1 Begrüssung, Protokoll der Sitzung vom 18./19. Mai 2011

Der Kommissionspräsident begrüsst die Mitglieder der Finanzkommission sowie die Vertreter des Finanzdepartementes und der Finanzkontrolle. Speziell heisst er das neue Mitglied der Finanzkommission, Linus Thalman, willkommen. Im Anschluss gibt der Kommissionspräsident den Ablauf der Sitzung bekannt.

Beschluss Die Mitglieder der Finanzkommission genehmigen das Protokoll der Sitzung vom 18./19. Mai 2011.

2 Umsetzung der Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushaltes durch Gesetzesänderungen; Sammelvorlage I (22.11.07)

2.1 Allgemeine Diskussion

Beilage 1: Referat von Regierungsrat Martin Gehr.

Im Namen der Regierung bittet Regierungsrat Gehr die Mitglieder der Finanzkommission auf die Umsetzung der Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushaltes durch Gesetzesänderungen einzutreten.

Mächler ersucht in der Folge um Klarheit bezüglich dem Einfluss eines Wegfalls bzw. einer Reduktion der Gewinnausschüttung der Nationalbank (SNB) auf den Reservenbezug im Jahr 2012.

Regierungsrat Gehr weist darauf hin, dass der Kantonsrat in der Februarsession 2011 den Bezug aus dem freien Eigenkapital für den Voranschlag 2012 auf 100 Mio. Fr. beschränkt hat. Der Antrag der Regierung, den Eigenkapitalbezug auf 140 Mio. Fr. (eventuell auf 120 Mio. Fr.) festzulegen, wurde abgelehnt. Im Weiteren beauftragte der Kantonsrat die Regierung, ein zweites Sparpaket mit einer Sparwirkung von mindestens 50 Mio. Franken bis Ende 2015 vorzulegen. Abgelehnt wurde der Gegenantrag der Regierung,



das Sparvolumen auf höchstens 50 Mio. Fr. zu beschränken und das Sparpaket II nur für den Fall auszuarbeiten, dass die Gewinnausschüttungen der Nationalbank (SNB) reduziert werden sollten. Hingegen gab der Kantonsrat konkludent sein Einverständnis zu einem zusätzlichen Eigenkapitalbezug im Voranschlag 2012 im Umfang einer allfälligen Reduktion der Gewinnausschüttung der SNB.

Hartmann macht darauf aufmerksam, dass die in der vorliegenden Sammelvorlage aufgeführten Gesetzesanpassungen erstmals in dieser detaillierten Form vorliegen. Vor diesem Hintergrund ruft er dazu auf, die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen mit der notwendigen Sorgfalt zu beraten.

Mit Blick auf die Situation in den USA und der EU verweist Mächler auf die Wichtigkeit gesunder Staatsfinanzen. Unter diesem Gesichtspunkt ist es wichtig, die vorgesehenen Sparmassnahmen durchzuziehen.

Imper weist darauf hin, dass sowohl die Einnahmen aus der SNB-Gewinnausschüttung als auch die Beiträge aus dem Bereich der NFA bereits im Frühling 2011 als nicht gesichert bezeichnet wurden. Leider haben sich die Befürchtungen schneller als erwartet bewahrheitet. Er erachtet es als wichtig, die vorliegenden Gesetzesänderungen mit den damals erfolgten Beratungen zu vergleichen und wo notwendig entsprechend zu diskutieren.

2.2 Spezialdiskussion

2.2.1 Gesundheitsdepartement

Der Kommissionspräsident begrüsst Regierungsrätin Hanselmann.

IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, 22.11.07 F *Botschaft Seiten 19-20 und 33*

Regierungsrätin Hanselmann verweist auf die Ausführungen in der Botschaft.

Beschluss Die Mitglieder der Finanzkommission stimmen dem IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz über die Krankenversicherung (22.11.07 F) mit 13 : 0 Stimmen (2 abwesend) zu.

Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen, 22.11.07 G *Botschaft Seiten 20 – 22 und 34*

Regierungsrätin Hanselmann führt einleitend aus, dass der ursprüngliche Vorschlag der Regierung (vgl. 33.11.09, Massnahme 53) durch den Kantonsrat geändert wurde. Die vom Kantonsrat vorgenommene Herabsetzung des Kantonsanteils führt zu einer Mehrbelastung der Krankenkassenprämienzahlenden. In der Folge zeigt die Gesundheitsdirektorin die weiteren Faktoren auf, die im Kanton St.Gallen zu einem Anstieg der Krankenkassenprämien führen werden. Trotz dieser Prämien erhöhungen werden die Prämien im Kanton St.Gallen weiterhin unter dem schweizerischen Durchschnittswert liegen. Mit der neuen Spitalfinanzierung ändern die Bedingungen für Grundversicherte bei Spitalaufenthalten in Privatkliniken bzw. bei ausserkantonalen Hospitalisationen. Auch wenn die Aufenthalte nicht medizinisch indiziert sind, muss der Kanton St.Gallen, sofern die betreffende Klinik in einer kantonalen Spitalliste aufgeführt ist, den gleichen Anteil wie in einem kantonalen St.Galler Spital bezahlen. Im Weiteren verweist Regierungsrätin Hanselmann auf die Problematik der Reserven der Krankenkassen, deren Aufteilung auf die Kantone, und die Auswirkungen auf die Prämien.



Auf Anfrage zeigt die Gesundheitsdirektorin auf, dass das Gesetz über die Abgeltungen der stationären Spitalleistungen nicht Teil des Gesetzes über die Spitalplanung- und finanzierung (22.11.06) ist.

In der folgenden Diskussion werden nachstehende Punkte angesprochen:

- Parlamentsbeschluss für die tieferen Kantonsanteile war sehr knapp.
- Abwälzung auf die Prämienzahlenden ist fragwürdig.
- Festlegung eines tiefen Kantonsanteils schränkt auch Handlungsspielraum für folgende Jahre ein, da der Anteil maximal um 2% p.a. erhöht werden kann.
- Annäherung an ursprünglichen Vorschlag der Regierung (Kantonsanteil 2012, 53%); aufgrund der bereits beim BAG erfolgten Eingabe von 50% ist aber eine Anhebung auf 53% für das Jahr 2012 nicht mehr möglich.
- Durch die Anhebung der IPV wird die Prämienhöhung bei Personen in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen abgefedert.
- Entlastung Prämienzahlende → Belastung Steuerzahlende und umgekehrt. Was ist sinnvoller?
- Verfahrenstechnische Fragen

Imper beantragt seitens der CVP-Fraktion die Kantonsanteile in Art. 1, Bst a) – d) für die Jahre 2013 bis 2016 wie folgt festzulegen

- a) 2013 52 Prozent (statt 51 % gemäss vorliegendem Antrag Regierung)
- b) 2014 54 Prozent (statt 52 % gemäss vorliegendem Antrag Regierung)
- c) 2015 55 Prozent (statt 53 % gemäss vorliegendem Antrag Regierung)
- d) 2016 55 Prozent (statt 54 % gemäss vorliegendem Antrag Regierung)

Durch die oben aufgeführten Anpassungen würden sich die kumulierten Kantonsanteile über 4 Jahre um rund 36 Mio. Franken erhöhen.

Beschluss Die Mitglieder der Finanzkommission geben dem Antrag der CVP-Fraktion gegenüber dem Antrag der Regierung mit 9 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung (2 abwesend) den Vorzug.

Aufgrund dieses Beschlusses ergeben sich für die Tabelle auf Seite 22 der Botschaft folgende neuen Zahlen (*Quelle GD*):

| | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|--|---------------|---------------|--------------|----------|----------|----------|
| Kostenanteil Kanton St.Gallen | 50% | 52% | 54% | 55% | 55% | 55% |
| Auswirkungen auf die OKP-Prämie | + 2,5% | + 1.5% | + 0.5% | 0% | 0% | 0% |
| Auswirkungen auf Kanton (Brutto in Mio. Fr.) | - 39,5 | - 23,7 | - 7,9 | 0 | 0 | 0 |
| Auswirkungen auf IPV (in Mio. Fr.) | + 9,9 | + 5,9 | + 1,9 | 0 | 0 | 0 |
| Auswirkungen auf Kanton (Netto in Mio. Fr.) | - 29,6 | - 17,8 | - 6,0 | 0 | 0 | 0 |

Abschliessend wird über das Gesetz zum Kantonsanteil an die Spitalfinanzierung abgestimmt:

Beschluss Die Mitglieder der Finanzkommission stimmen dem Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen (22.11.07 G) unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Anpassungen mit 12 : 1 Stimmen (2 abwesend) zu.



2.2.2 Volkswirtschaftsdepartement

Der Kommissionspräsident begrüsst Regierungsrat Würth und Silvan Egli (Amt für öffentlichen Verkehr).

IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz, 22.11.07 A
Botschaft Seiten 4 – 5 und 24

Regierungsrat Würth weist bezüglich dem IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz auf die ausführlichen Angaben in der Botschaft hin. Ergänzend verweist er darauf, dass die Anpassung des Schlüssels auf eine gleichmässige Kostenteilung von 50 : 50 (bisher Anteil Gemeinden 35 %) dazu führen kann, die Anreize zur Realisierung neuer Projekte zu reduzieren, was eine weitere kostendämpfende Wirkung hätte.

In der Folge werden folgende Punkte diskutiert:

- Die Anpassung des Schlüssels trifft insbesondere die Zentrumsgemeinden überproportional stark. Es wird befürchtet, dass dies die Schliessung von Haltepunkten im Regionalverkehr zur Folge haben könnte.
- Bezüglich Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden im Bereich des öffentlichen Verkehrs besteht Diskussionsbedarf. Eine Teilrevision in diesem Bereich auf kantonaler Ebene sollte aber in Abstimmung mit dem Vorgehen des Bundes erfolgen.
- Jede Anpassung führt zu Gewinnern und Verlierern.
- Jetziges System ist im Grossen und Ganzen bewährt und akzeptiert.
- Orts- und Regionalverkehr; für (Stadt-) Linien mit regionaler Bedeutung besteht bezüglich Finanzierung eine gesetzliche Möglichkeit zur Entlastung der Zentrumsgemeinde.
- Berücksichtigung Belastung der Zentren im Gesamtkontext des Finanzausgleichs.
- Städtische Initiative (St.Gallen) bezüglich Gratisabo für 6 bis 25-Jährige. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass es zielführender ist, die Mittel in den Ausbau des Angebotes, als in Preisreduktionen zu investieren.

Daraufhin wird abgestimmt:

Beschluss Die Mitglieder der Finanzkommission stimmen dem IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz (22.11.07 A) mit 12 : 1 Stimmen (2 abwesend) zu.

Beiträge und Finanzierung im öV-Bereich / Mittelfristige Angebots- und Investitionsplanung

Regierungsrat Würth und Silvan Egli informieren zu den oben genannten Themen. Die Details können dem beigelegten Foliensatz (**Beilage 2**) entnommen werden.

In der Folge werden auf Anfrage folgende Themen angesprochen:

- Kriterien für die Streichung von schlecht frequentierten Linien im Falle eines einschneidenden Sparprogrammes im öV-Bereich. In diesem Zusammenhang wird auch die Stadt-/Landproblematik erwähnt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Bundesparlament gegen die Schliessung schlecht frequentierter Linien ausgesprochen hat.
- Im Bahnbereich sind sowohl im Investitions- als auch im Betriebsbereich namhafte Ausgaben notwendig. In diesem Zusammenhang wird auf den massiven Anstieg des Fernverkehrs hingewiesen. Die Kritik an den (zu hohen?) Gewinnen aus dem Fernver-



kehr durch den Preisüberwacher ist auch insofern unverständlich, als die Gewinne ja nicht ausgeschüttet, sondern reinvestiert werden und für eine angemessene Eigenfinanzierung notwendig sind.

- Klassifizierung Rheintallinie (Regional- oder Fernverkehr?).
- Einfluss Besteller auf Personalentscheide (Besetzung von Stationen). Grundsätzlich wird durch den Besteller ein Gesamtvolumen definiert - personelle Entscheide bzw. Anstellungsbedingungen sind Sache des leistenden Unternehmens. Selbstständig geführte Stationen werden durch Verkäufe finanziert - kein Einfluss des Kantons. Im Zusammenhang mit der Besetzung von Stationen wird auch auf die heutigen elektronischen Möglichkeiten (Internet etc.) verwiesen.

Die Finanzkommission bedankt sich für die gute Übersicht. Auslöser für den Informationsbedarf bildeten namentlich die Investitionsprojekte der Südostbahn (SOB). Es war bzw. ist daher der Wunsch der Finanzkommission diesbezüglich einen Gesamtüberblick zu erhalten. Das VD stellt einen entsprechenden Gesamtüberblick bezüglich SOB, AB (Appenzeller Bahn) und FW (Frauenfeld–Wil-Bahn) in Aussicht. In diesem Zusammenhang wird auf die noch laufenden Planungsprozesse verwiesen. Sinnvollerweise wird die Information nach Abschluss der Planungsarbeiten für die Jahre 2013 – 2016 erfolgen. Ein entsprechender Punkt wird daher in die Pendenzenliste aufgenommen.

2.2.3 Departement des Innern

Der Kommissionspräsident begrüsst Regierungsrätin Hilber.

VI. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz, 22.11.07 B *Botschaft Seiten 5 – 9 und 25*

Regierungsrätin Hilber erläutert einleitend die Bedeutung der Ergänzungsleistungen. Speziell verweist sie auf die grosse Dynamik die dieser Bereich mit Blick auf die Zukunft aufweist. Da sich der Kanton St.Gallen im Bereich der persönlichen Auslagen für Heimbewohnende im interkantonalen Vergleich im vorderen Segment befindet, ist eine Annäherung an die Beträge anderer Kantone vertretbar. Dabei soll, wie der Botschaft entnommen werden kann, eine Abstufung nach Pflegebedarf vorgenommen werden. Ebenfalls können der Botschaft detaillierte Angaben zur Heraufsetzung der Vermögensanrechnung von in Heimen lebenden IV-Rentnern entnommen werden. Mit Blick auf einige Nachbarkantone, die bereits einen Fünftel (20%) des Vermögens anrechnen, ist die Erhöhung im Kanton St.Gallen auf 10% ebenfalls vertretbar. Betreffend die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen verweist die Regierungsrätin auf die Wichtigkeit dieses Instrumentes. Sie verweist darauf, dass eine Abschaffung der ausserordentlichen Ergänzungsleistungen unter anderem zu einer Beschleunigung der Heimeintritte führen kann, was für den Kanton wesentlich höhere Kosten zur Folge hätte. Mit der Anpassung der Vermögensgrenze betreffend die Berechtigung für ausserordentliche Ergänzungsleistungen können wieder die ursprünglichen Anspruchsvoraussetzungen (vor Neuordnung Pflegefinanzierung) hergestellt werden.

In der Folge werden folgende Punkte diskutiert:

- Als Folge der Steuersenkungen wird nun bei den sozial Schwächsten gespart.
- Mit Blick auf andere Kantone insgesamt vertretbare Massnahmen.
- Namhafte Kürzungen der Gesamtentschädigung bedeuten für die Betroffenen massive Einschränkung.
- Finanzielle Stellung der Heimbewohnenden gegenüber Sozialhilfeempfangenden (vgl. **Beilage 3** SKOS-Richtlinien). Gemäss Regierungsrätin Hilber sollten Heimbewohnen-



de mit Blick auf den persönlichen Finanzierungsbedarf trotz Kürzungen insgesamt nicht schlechter gestellt sein als Sozialhilfebezüger.

- Zurückfahren der Heime bei den durch die Grundpauschale gedeckten Leistungen bzw. Anstieg der verrechenbaren Zusatzleistungen. Kontrollmöglichkeiten bzw. Kontrollinstanzen?
- Briefe von Organisationen aus dem Betagtenbereich.
- Rückgriffsmöglichkeiten bei Erbvorbezügen.

Seitens der SP wird ein Antrag zur Streichung von Artikel 3, Abs. 1, Bst. a) und b) gestellt. Es wird über die einzelnen Artikel zum VI. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz separat abgestimmt.

Artikel 3, Abs. 1, Bst a) und b)

Beschluss Die Mitglieder der Finanzkommission stimmen dem Artikel 3, Abs. 1, Bst. a) und b) betreffend die persönlichen Auslagen des VI. Nachtrages zum Ergänzungsleistungsgesetz (22.11.07 B) mit 9 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung (2 abwesend) zu.

Artikel 3, Abs. 2, Ziffer 1. und 2.

Beschluss Die Mitglieder der Finanzkommission stimmen Artikel 3, Abs. 2, Ziffer 1. und 2. betreffend anrechenbarem Vermögensverzehr des VI. Nachtrages zum Ergänzungsleistungsgesetz (22.11.07 B) mit 11 : 2 Stimmen (2 abwesend) zu.

b) Artikel 5

Beschluss Die Mitglieder der Finanzkommission stimmen Artikel 5 betreffend die Bezugsberechtigung von ausserordentlichen Ergänzungsleistungen des VI. Nachtrages zum Ergänzungsleistungsgesetz (22.11.07 B) mit 10 : 3 Stimmen (2 abwesend) zu.

Der Kommissionspräsident weist abschliessend darauf hin, dass die Abstimmungen im Kantonsrat allenfalls nicht gesplittet erfolgen werden.

II. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz, 22.11.07 C Botschaft Seiten 9 -13 und 27

Einleitend wird durch Regierungsrätin Hilber auf das "Alter" dieses Geschäftes hingewiesen. Wie der Botschaft entnommen werden kann, erscheint es aufgrund verschiedener Faktoren sinnvoll, die Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der Kinder und Jugendheime anzupassen. Regierungsrätin Hilber weist zudem auf die notwendige Verknüpfung zum Sonderschulbereich hin.

In der nachfolgenden Diskussion wurden folgende Bereiche angesprochen:

- Anpassung des Verteilschlüssels entspricht einer Verdoppelung des Gemeindeanteils. Zudem wurde vom Kantonsrat von einer Anpassung auf die Hälfte ausgegangen.
- Akzeptanz bei Gemeinden.
- Kostenteiler aufgrund Verantwortlichkeiten gerechtfertigt.
- Problematik Zentrumslasten – Instrument Finanzausgleich?
- Kostenteiler 50 : 50 im Bezug auf Lead/Verantwortung nicht ideal.
- Gemeindeanteil von 2/3 wurde auch mit Blick auf die Kongruenz zum Sonderpädagogikkonzept gewählt.



- Klarheit besteht erst, wenn auch das Konzept für Sonderschulpädagogik definitiv vorliegt.
- Gefahr, dass Einweisungen nicht mehr "kindergerecht" erfolgen.
- Zivilrechtliche bzw. schulrechtliche Einweisung – Schere zwischen diesen Einweisungen wird weiter geöffnet.
- Neues Kinderschutzrecht im Jahr 2013.

Aufgrund der Diskussionen stellt Jud den Antrag den Gemeindeanteil auf die **Hälfte** der Leistungsabteilung festzulegen (Art. 43, Abs. 1, Bst. b).

Beschluss Die Mitglieder der Finanzkommission geben dem Antrag Jud betreffend die Leistungsabteilung durch die Gemeinden (Hälfte) gegenüber dem Antrag der Regierung (zwei Drittel) mit 8 : 5 Stimmen (2 abwesend) den Vorzug.

Beschluss Die Mitglieder der Finanzkommission stimmen dem II. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (22.11.07 C) unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Anpassung von Art. 43, Abs. 1, Bst. b) mit 11 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung (2 abwesend) zu.

2.2.4 Bildungsdepartement

Der Kommissionspräsident begrüsst Regierungsrat Kölliker.

Einleitende Bemerkungen / Diskussionen (22.11.07 D und E)

Regierungsrat Kölliker verweist auf die bereits anlässlich des Massnahmenpaketes geführten Diskussionen zu den zwei vorliegenden Gesetzesanpassungen. Beide Massnahmen wurden durch den Kantonsrat unverändert übernommen. Speziell erläutert der Bildungsdirektor die Abklärungen im Zusammenhang mit der gesetzlich maximal möglichen Erhöhung der Studiengebühren.

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung, 22.11.07 D *Botschaft Seiten 13 -16 und 29 - 30*

Im Rahmen der Diskussion zu der oben aufgeführten Gesetzesanpassung werden folgende Punkte angesprochen:

- Missverhältnis der Gebühren für Brückenangebote zu den Studiengebühren der Universität
- Wirkung der Härtefallklausel bei den Brückenangeboten.
- Belastung Wirtschaft (Kurse BerufsbildnerInnen) – Akzeptanz besteht.

Beschluss Die Mitglieder der Finanzkommission stimmen dem Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (22.11.07 D) mit 10 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung (2 abwesend) zu.

III. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen, 22.11.07.07 E *Botschaft Seiten 16 -19 und 31 -32*

Folgende Themen werden im Vorfeld der Abstimmung diskutiert:

- Es gibt andere Steuerungsinstrumente als die Höhe der Gebühren.



- Studiengebühren Universität im Vergleich mit den entsprechenden Gebühren der Fachhochschulen.
- Situation/Entwicklung in anderen Kantonen bzw. auf nationaler Ebene.
- Akzeptanz von Gebührenanpassungen durch die Studentenschaft (Stichwort: Teilverwendung für Verbesserung der Betreuungsverhältnisse). Weitere kurzfristige Erhöhungen könnten auf Widerstand stossen.
- Vorgehen im Bereich der Fachhochschulen.

Beschluss Die Mitglieder der Finanzkommission stimmen dem III. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen (22.11.07 E) mit 11 : 2 Stimmen (2 abwesend) zu.

2.2.5 Eintreten

Nachdem sämtliche Gesetzesanpassungen der Vorlage 22.11.07 beraten wurden, wird darüber abgestimmt, ob dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage 22.11.07 beantragt wird.

Beschluss Die Mitglieder der Finanzkommission stimmen mit 11 : 1 Stimmen (3 abwesend) dafür, dem Kantonsrat zu beantragen auf die Sammelvorlage 22.11.07 einzutreten.

Protokollauszug